

Neuregelungen zu Zahlungsansprüchen

Die Gültigkeit der bisherigen Zahlungsansprüche (ZA) war bereits mit dem 31.12.2014 ausgelaufen. Zum Ende des Jahres 2015 wurde dem Bewirtschafter pro Hektar der im Förderantrag 2015 beantragten, beihilfefähigen Fläche ein ZA zugeteilt.

Zuweisung neuer Zahlungsansprüche ist auch in 2016 und später möglich!

Junglandwirte und Neueinsteiger können unter bestimmten Voraussetzungen aus der nationalen Reserve auch nach 2015 ZA erhalten. Auch in bestimmten Fällen von höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände können ZA zugewiesen werden.

Junglandwirte und Neueinsteiger müssen

- **aktive Betriebsinhaber** sein und
- eine **Mindesttätigkeit** auf den beihilfefähigen Flächen erfüllen.

Außerdem kann eine Zuweisung aus der nationalen Reserve nur einmal innerhalb der Förderperiode erfolgen. Das bedeutet, dass ZA eines Junglandwirts, die er bereits in 2015 erhalten hat, nicht aus der nationalen Reserve stammen dürfen.

Wer ist ein Junglandwirt/eine Junglandwirtin?

- Eine natürliche Person, die sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb niederlässt oder sich während der 5 Jahre vor erstmaliger Beantragung der Basisprämie in einem Betrieb niedergelassen hat.
D.h. bei erstmaliger Antragstellung in 2016 darf der Junglandwirt nicht vor 2012 Betriebsleiter gewesen sein.
- Er darf im Jahr der erstmaligen Antragsstellung nicht älter als 40 Jahre sein, somit darf er im gesamten Antragsjahr nicht 41 Jahre werden.
- Eine juristische Person oder Vereinigung mehrerer natürlicher Personen, wenn der Junglandwirt das Unternehmen in Bezug auf Betriebsführung, Gewinne und finanziellen Risiken kontrolliert:
 - o alleinige Kontrolle
 - o gemeinschaftliche Kontrolle: keine Entscheidung gegen den Junglandwirt. Zu detaillierten Fragestellungen nutzen Sie eine entsprechende Beratung.

Aus der nationalen Reserve bekommt der Landwirt ZA in Höhe der beantragten beihilfefähigen Fläche abzgl. der bereits vorhandenen ZA zugewiesen.

Wer sind Neueinsteiger?

- Natürliche und juristische Personen dürfen 5 Jahre vor Beginn der landwirtschaftlichen Tätigkeit oder dem Einstieg in eine Gesellschaft keine landwirtschaftliche Tätigkeit im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ausgeübt haben.
- Dies gilt auch für die natürlichen Personen, die die Kontrolle innerhalb einer juristischen Person oder Personengesellschaft, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt, haben.
- Betriebsinhaber müssen ihre landwirtschaftliche Tätigkeit 2013 oder später aufgenommen haben und spätestens 2 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, indem sie ihre ldw Tätigkeit aufgenommen haben, einen Antrag auf Basisprämie stellen.

Bitte beachten Sie: Als landwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der EU-rechtlichen Bestimmungen zählt auch eine gewerbliche Tierhaltung.

Was sollten Sie noch über die Zahlungsansprüche wissen?

- Nur Betriebe mit einer Mindestgröße von einem Hektar können ZA beantragen.
- Die Flächen müssen in einem guten landwirtschaftlichen Zustand sein und der Bewirtschafter muss eine Mindesttätigkeit auf der Fläche sicherstellen können. Darunter versteht man, dass einmal während des Jahres der Aufwuchs gemäht und das Mähgut abgefahren wird, oder dass der Aufwuchs gemulcht wird.
- ZA kann man nicht mehr rotieren lassen.
- überschüssige ZA verliert man im dritten Jahr an die nationale Reserve.
- ZA können, wie in der Vergangenheit auch, an andere Landwirte verkauft werden.
- Neu ist, dass ZA auch ohne Fläche verpachtet werden können.

Der Wert der ZA wird bis Ende 2018 in den Bundesländern unterschiedlich sein, da die Basisprämie in den Bundesländern bis dahin noch nicht einen einheitlichen Wert erreicht hat, so dass die Aktivierung und der Handel von ZA erst ab 2019 nicht mehr an Regionen gebunden sein wird. Die Greeningzahlungen sind bereits ab 2015 bundeseinheitlich.

Nachwievor ist für den Handel und die Dokumentation die ZI-Datenbank <https://www.zi-daten.de> zuständig.

Weitere wichtige Informationen und Hinweise entnehmen Sie bitte dem [Merkblatt zum Gemeinsamen Antrag 2016](#) der WI-Bank.

Anne Mawick

LLH, FG 31 Ökonomie und Markt